

VIELE KÜNSTE UNTER EINEM DACH!

Satzung des Vereins KinderKunstWerkstatt Königstein e.V.

Graf-Stolberg-Straße 1, 61462 Königstein

vorstand@kunstwerkstatt-koenigstein.de, www.kunstwerkstatt-koenigstein.de

Frankfurter Volksbank, IBAN DE60 5019 0000 0302 2112 80, BIC FFVBDEFF

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "KinderKunstWerkstatt Königstein e.V." und wurde in das Vereinsregister in Königstein eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Königstein.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, insbesondere auf dem Gebiet der Kultur.
- (2) Dies soll durch Veranstaltungen in den Bereichen kultureller Bildung erreicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit richtet sich ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder des Vereins erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Es gibt aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - a) Aktive Mitglieder arbeiten bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben aktiv mit.
 - b) Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinszwecke finanziell.
 - c) Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und nach §6 Abs.3 dazu ernannt wurden.
- (3) Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Ausschluss durch den Verein. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit.
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind (1) die Mitgliederversammlung
(2) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von mindestens 5 % der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks, verlangt wird.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Bestimmung der Grundsätze der Vereinspolitik, für die Wahl des Vorstands, seine Entlastung, die Genehmigung des Haushaltsplans, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und für Satzungsänderungen.
- (4) Sie kann Ehrenmitglieder ernennen und entscheidet über die Auflösung des Vereins.
- (5) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt,
- (6) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 2 Personen; jede von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es nur zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung verwenden darf. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Falls Ihre Beitrittserklärung noch nicht bei uns vorliegt: Bitte ausfüllen, abschneiden und an den Verein schicken. Mitgliedsbeiträge sind von der Steuer absetzbar, Sie erhalten eine Spendenbestätigung.

Für die Beitrittserklärung und das SEPA-Lastschriftmandat nutzen Sie bitte das folgende Blatt.

